



Der
Rechnungshof

Präsidium des
Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 4. Juni 2009

GZ 301.125/006-S4-2/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionszertifikategesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr zum Zweck der Umsetzung der Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten) geändert werden;
Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Gleichschrift

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 4. Juni 2009

GZ 301.125/006-S4-2/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionszertifikatesgesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr zum Zweck der Umsetzung der Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten) geändert werden;
Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 8. April 2009, BMLFUW UW.1.3.2/0091-V/4/2009 erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionszertifikatesgesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr zum Zweck der Umsetzung der Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten) geändert werden, und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof hat im Bericht „Emissionszertifikatehandel“ (Reihe Bund 2008/11) empfohlen, sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene auf eine Einbeziehung weiterer wesentlicher Emittenten und Gase, z.B. Flugverkehr, Verdichterstationen der Gaswirtschaft, N₂O, in das System des Emissionszertifikatehandels hinarbeiten (TZ 8 und TZ 28 Abs. 2 des zitierten Berichtes). Dieser Empfehlung wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf insofern entsprochen, als nunmehr der Flugverkehr in den Emissionszertifikatehandel einbezogen wird.



GZ 301.125/006-S4-2/09

Seite 2 / 3

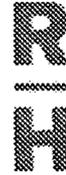
Hinsichtlich der **finanziellen Auswirkungen** der beabsichtigten Maßnahmen ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus welcher unter anderem hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird (Z 1) und wie hoch die Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und in den mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden (Z 2). Gemäß TZ 1.4.1 der aufgrund von § 14 Abs. 5 BHG erlassenen Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen wären die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die beabsichtigte Novelle zum Emissionszertifikatesgesetz sieht neue Verwaltungsverfahren vor, und zwar zur Prüfung der von Luftfahrzeugbetreibern erstatteten Emissionsmeldungen (§ 9 Abs. 5 in der Fassung des Entwurfs), zur Prüfung von Überwachungskonzepten (§ 7a Abs. 3), zur kostenfreien Zuteilung von Emissionszertifikaten an Luftfahrzeugbetreiber (§ 17c Abs. 4) und zur Zuteilung von Emissionszertifikaten aus der Sonderreserve (17d Abs. 7). Die Kosten für diese Verfahren sind weder für das BMLFUW als bescheiderlassende Behörde noch für das Umweltbundesamt, das zur Unterstützung herangezogen wird, berechnet oder beziffert worden. Die Erläuterungen gehen diesbezüglich nur von der Annahme aus, dass durch die Gesetzesänderungen beim BMLFUW anfallende Arbeitszeiten aus den zur Verfügung stehenden Ressourcen gedeckt werden können, die Unterstützung in technischer Hinsicht durch das Umweltbundesamt jedenfalls erforderlich sei und bei anderen Bundesbehörden nur geringfügige Mehrbelastungen zu erwarten seien.

In der beabsichtigten Novelle zum Emissionszertifikatesgesetz ist des Weiteren ein Versteigerungsverfahren für Emissionszertifikate vorgesehen (§ 17b in der Fassung der Novelle). Auch hinsichtlich der mit diesem Versteigerungsverfahren verbundenen Kosten enthalten die Erläuterungen keine Kalkulation, sondern führen lediglich aus, dass die genaue Menge der Zertifikate und deren künftiger Preis noch nicht abschätzbar seien. Nach Ansicht des Rechnungshofes hätte jedoch auf Grundlage von Erfahrungswerten bei früheren Versteigerungen von Emissionszertifikaten eine zumindest ungefähre Abschätzung erfolgen können.

Da somit eine Kalkulation der finanziellen Auswirkungen fehlt, entsprechen die Erläuterungen nicht den Anforderungen des zitierten § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.



GZ 301.125/006-S4-2/09

Seite 3 / 3

Überdies sieht die beabsichtigte Novelle zum Emissionszertifikatengesetz zusätzliche Informationsverpflichtungen für Unternehmen, nämlich für Luftfahrzeugbetreiber vor. Derartige Informationsverpflichtungen ergeben sich etwa aus § 9 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 7 Emissionszertifikatengesetz in der Fassung der Novelle. Die Erläuterungen führen diesbezüglich lediglich aus, dass Informationsverpflichtungen mit den bereits derzeit für Anlageninhaber geltenden Anforderungen vergleichbar seien, enthalten jedoch keine Kalkulation. Gemäß § 14a Abs. 1 BHG ist Gesetzesentwürfen eine Darstellung anzuschließen, ob und inwiefern sich die in den vorgeschlagenen Maßnahmen vorgesehenen Informationsverpflichtungen auf die Verwaltungskosten der Unternehmen auswirken werden (Z 1), wie hoch diese Verwaltungskosten für Unternehmen für die Dauer eines Jahres zu beziffern sein werden (Z 2) und aus welchen Gründen diese Informationsverpflichtungen notwendig sind und welcher Nutzen damit verbunden ist (Z 3). Da die Erläuterungen zur vorliegenden Novelle zum Emissionszertifikatengesetz keine Kalkulation der Verwaltungskosten enthalten, entsprechen sie nicht den Anforderungen des zitierten § 14a BHG.

Diese Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: